

15.01.2019

Michael Hasler

Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Zugelassener Revisionsexperte RAB

Die eingeschränkte Revision: Fluch oder Segen?

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Reaktion auf die grossen Bilanzskandale (unter anderem der Fall ENRON) Anfang 2000 trat in der Schweiz per 1. September 2007 das Revisionsaufsichtsgesetz, RAG in Kraft. Zur Überwachung der Revisionsfirmen wurde die Revisionsaufsichtsbehörde geschaffen, die mit Kontrollen und Zulassungsprüfungen derartige Missstände verhindern soll.

Dieses Gesetz wurde in aller Eile unter dem Druck des Sarbanes-Oxley Act in den USA ohne vorhergehende Vernehmlassung vom Parlament abgeseget und ist vor allem auf die Revisoren der börsenkotierten Publikumsgesellschaften zugeschnitten. In der Botschaft des Bundesrates zum Gesetz wird zwar die KMU-Freundlichkeit betont und darauf hingewiesen, dass den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zulässig ist, Beratungsdienstleistungen im Bereich der Buchhaltung, der Abschlusserstellung und der eingeschränkten Revision in eine Hand zu geben. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass viele KMU aus personellen oder fachlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Buchführung oder ihren Jahresabschluss selbständig und ohne Unterstützung zu erstellen. Der Beizug zusätzlicher Berater hätte jedoch bedeutende Kostenfolgen, die für Kleinunternehmen ins Gewicht fallen würden. Eine Hilfestellung durch die Revisionsstelle sei demgegenüber effizienter und günstiger. Die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Revision scheint vertretbar, wenn sie auf kleine Unternehmen beschränkt bleibt.

Die Absicht, die KMU bürokratisch zu entlasten und Erleichterungen einzuführen, wurde durch die Praxis der Revisionsaufsichtsbehörde, die eingeschränkte Revision den strengen Vorschriften der ordentlichen Revision zu unterwerfen, ad absurdum geführt. Dies führte auch bei der eingeschränkten Revision zu einer starken Formalisierung und Bürokratisierung. Die klare personelle Trennung der Revisionstätigkeit und anderen Beratungstätigkeiten und die Pflicht zu einer internen Qualitätssicherung erschwert oder verunmöglicht den Marktzugang von Einmannbetrieben und kleineren Unternehmen. Damit steigen der Aufwand und die Kosten, ohne dass die KMU überhaupt eine Gegenleistung erkennen können. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass praktisch alle dafür in Frage kommenden Firmen das Opting-out gewählt haben und somit auf eine freiwillige eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Unseres Erachtens ist dies keine optimale Lösung, da die Revisionsstelle die Qualität des Rechnungswesens stärkt und aktuelles Fachwissen ins Unternehmen bringt. So entstehen für den Verwaltungsrat erhöhte Risiken, dass Gesetzesverstösse nicht erkannt und damit verhindert werden können, wie beispielsweise Verstösse gegen das Geldwäschereigesetz, das Verbot der Einlagerückgewähr sowie die direkte Teilliquidation im Zusammenhang mit eigenen Aktien. Oft fehlt auch die Erfahrung mit neuen Sachverhalten in der Rechnungslegung. Auch ist die Umsetzung eines Vieraugenprinzips meist nicht praktikabel, so dass das Risiko von unentdeckten Fehlern und Vermögensdelikten erhöht wird.

Interessant sind hier die Erfahrungen in Schweden, wo die Revisionspflicht für KMU in 2010 abgeschafft wurde, da die Revision immer mehr als administrative Last empfunden wurde. Bei einer Evaluation der Auswirkungen wurde diese Reform aber nicht als Erfolg gewertet, da die Kosten die Vorteile überwogen. Die Revision wurde als wertvoll sowohl für die KMU selber, als auch für die Öffentlichkeit eingestuft. Die Firmen, die sich gegen die Revision entschieden haben, verzeichneten ein kleineres Wachstum, die Profitabilität nahm nicht zu, Transparenz nahm ab und Buchführungsfehler nahmen zu. Zudem nahm die Glaubwürdigkeit dieser Firmen gegenüber Lieferanten, Investoren, Angestellten und dem Fiskus ab.

Ebenfalls unbefriedigend gelöst ist die Haftungsfrage in der Schweiz. Der bundesrätlichen Botschaft ist lediglich zu entnehmen: „Was die Verantwortlichkeit betrifft, so ergeben sich aus dem Umstand, dass die Revisionsstelle nur eingeschränkt prüft, lediglich beschränkte Forderungen“. In der jetzigen Praxis besteht der Unterschied zur Haftung bei der ordentlichen Revision nur darin, dass die Aufgaben bei der eingeschränkten Revision enger umschrieben sind, das Ausmass der Haftung ist jedenfalls derselbe. Faktisch erfolgt heute die Aufteilung der Haftung nicht nach dem Mass des Verschuldens, sondern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Leider wurde die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Daniela Schneeberger, die wesentliche Verbesserungen bei der gesamten Regulierung der eingeschränkten Revision vorsah, vom Ständerat im Juni 2018 knapp abgelehnt. Es ist nur zu hoffen, dass bei der Aktienrechtsrevision die Mängel beseitigt werden. Zumindest bei der Haftung besteht in der Revisionsbranche Einigkeit, dass Anpassungen notwendig sind.

Die artax-Gruppe hat trotz dieser widrigen Umstände den strategischen Grundsatzentscheid getroffen, die Revisionstätigkeit in der Tochtergesellschaft BM Swiss Audit weiterzuführen, einerseits weil wir vom Nutzen der Revision für KMU-Unternehmen überzeugt sind und andererseits die Revisionstätigkeit einen positiven Effekt auf die Qualität unserer Buchführungsdienstleistungen hat. Auch können wir dank der Zulassung von fünf Revisoren Lösungen für KMUs anbieten, zwar nicht aus einer Hand, aber von der gleichen Firmengruppe unter Einhaltung der personellen Trennung. Vorteilhaft ist auch, dass die Revisionstätigkeit nicht unsere Haupttätigkeit ist, so dass wir aus unserer täglichen Arbeit die Probleme der KMU-Unternehmen auch wirklich kennen und deshalb sachgerechte Lösungen finden können.

Mit freundlichen Grüssen
artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch